

Heizungersatz - aus Sicht der Kantone

Heizung vor Hülle

Was tun, wenn der Wärmeerzeuger
ersetzt werden muss, bevor
die Hülle saniert ist?

Nr. 1, 2017



Energieapéro beider Basel, 15. März 2017

Was das Gesetz verlangt 1

§

**Stand der
Energietechnik
einhalten**

Das heisst z.B. Kondensationswärme nutzen

Bei Heizungen ab 500 kW: WKK prüfen

Leitungen isolieren

Brennstoffdurchflusszähler / Betriebsstundenzähler

Was das Gesetz verlangt 2

§

Wenn zentraler
Brauchwarm-
wassererzeuger
ersetzt wird

Ab 1.7.2017

mindestens 50% erneuerbare Energie

Sonne
thermisch
oder
elektrisch

Holz

Erdsonde
oder
Grundwasser

Umwelt-
wärme
(WP-Boiler)

oder 50% Wärme aus WKK

Was das Gesetz verlangt 3

§

Elektroheizung ohne
Wasserverteilsystem

Darf teilweise ersetzt werden.

Muss innert 15 Jahren durch andere Wärmezeugung ersetzt werden
(wenn Erstinstallation mehr als 25 Jahre alt).

§

Elektroheizung mit
Wasserverteilsystem

Darf nicht ersetzt werden.

Muss innert 15 Jahren durch andere Wärmezeugung ersetzt werden
(wenn mehr als 25 Jahre alt).



Baselbieter Energiepaket fördert



GEAK Plus

Gebäudeanalyse mit
Vorgehensberatung



Thermische Solaranlage



Luft/Wasser-
Wärmepumpe beim
Ersatz Elektroheizung



Sole/Wasser-,
Wasser/Wasser-
Wärmepumpe



**Anschluss
Wärmenetz**
mind. 50%
Erneuerbar/Abwärme



Holzenergie



ÖFFENTLICHE BASELBIETER ENERGIEBERATUNG

Eine Dienstleistung von Kanton und Gemeinden



EBL-Energieberatung

061 926 15 35
info@ebl.bl.ch
Mühlemattstr. 6
4410 Liestal



EBM-Energieberatung

061 415 45 47
energieberatung@ebm.ch
Weidenstr. 27
4142 Münchenstein 1



Elektra-Sissach Energieberatung

061 971 11 06
info@elektra-sissach.ch
Laimackerweg 3
4450 Sissach



Kanton Basel-Stadt

Heizungersatz im Kanton Basel-Stadt

Revidierte gesetzliche Bestimmungen

Was das Gesetz verlangt

Neuer Gesetzesartikel

§

**Erneuerbares System
beim Wechsel im Bestand**

Wenn technisch möglich

und wirtschaftlich vertretbar

Was das Gesetz verlangt

Neuer Gesetzesartikel

§

**Ersatz fossil
zu fossil**

20 % Effizienzsteigerung

über Gebäudehülle und/oder Haustechnik

Vorleistungen werden berücksichtigt

Was das Gesetz verlangt

Neuer Gesetzesartikel

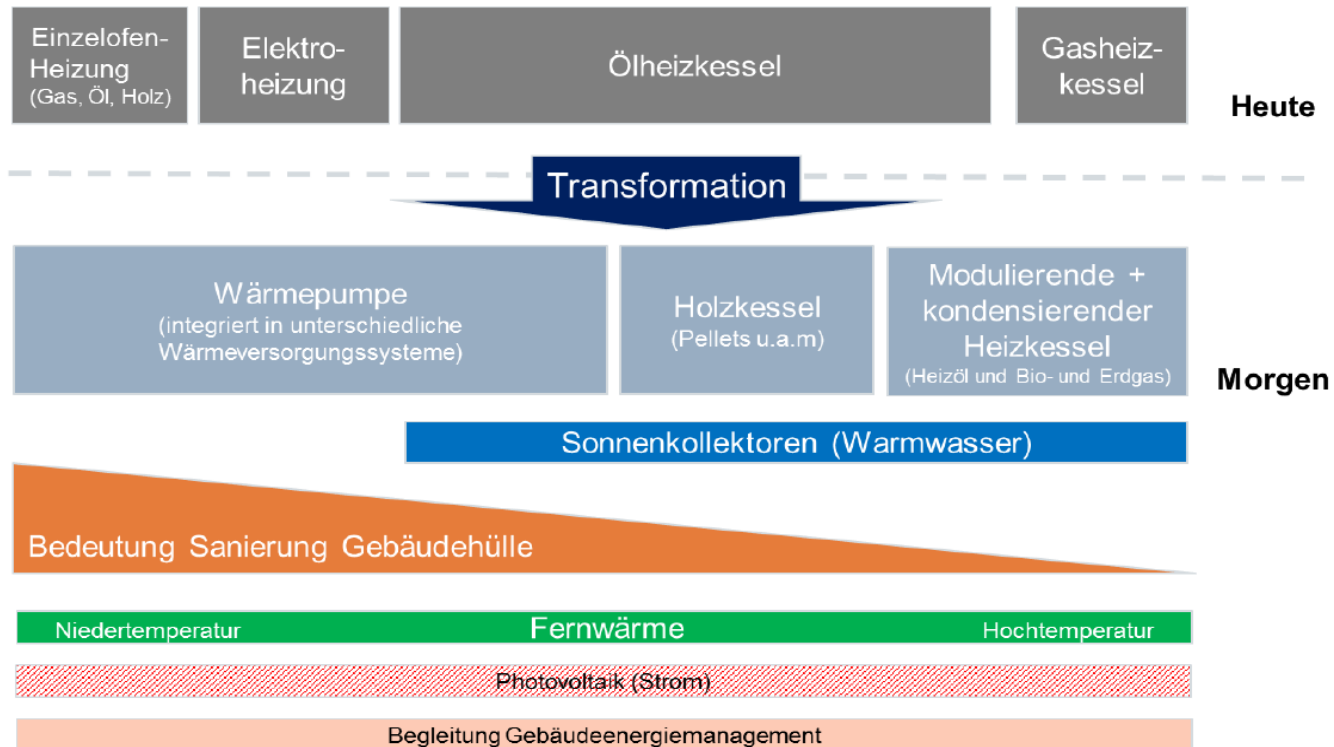
§

Meldepflicht Heizung

Ersatz und Neueinbau fossil befeuerter Heizungen

wird neu meldepflichtig

Aus «Leitbild Gebäudepolitik EnDK»



Was das Gesetz verlangt

Neuer Gesetzesartikel

§

**Ortsfeste elektrische
Widerstandsheizungen**

Pflicht zum Ersatz innert 15 Jahren

durch eine gesetzeskonforme Heizung.

Nur wenn Erstinstallation > 25 Jahre

Förderung in Basel-Stadt

Grundsatz

Massnahmen, die dem Zweck des Gesetzes dienen, sind zu fördern, insbesondere:

- Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie
- Anlagen zur Verbesserung der Energieeffizienz
- Dämmungen von bestehenden Bauten

Förderung in Basel-Stadt

Besondere Bestimmungen

- Der Beitrag kann verweigert werden, wenn die Massnahme zur Einhaltung einer gesetzlichen Bestimmung dient.
- Ohnehin wirtschaftliche Massnahmen sind nicht beitragsberechtigt.
- Fördergegenstände können von der Einhaltung von Zusatzbestimmungen abhängig gemacht werden, z.B:



Förderung in Basel-Stadt

Unabhängige Beratung

Das Amt für Umwelt und Energie berät Liegenschaftsbesitzer und Planer bei Fragen zum Heizungersatz und zur Förderung.

Kontakt: energie@bs.ch / Tel.: +41 61 639 23 50

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

- www.wp-systemmodul.ch
- www.geak.ch
- energie@bs.ch / Tel.: +41 61 639 23 50